

N<sup>o</sup> 50510.

# Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich  
unter der Enns.

---

Betreffend die Einreihung des Schwefeläthers und des Chloroforms in den Zoll-Tarif  
vom Jahre 1838.

Von dem k. k. Finanz-Ministerium wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgende Anordnung getroffen: Schwefeläther (Schwefel = Naphtha) und Chloroform (Chloroformyl) werden den zubereiteten Apotheker = Waaren, Post 14 des Zoll-Tarifs vom Jahre 1838 beigezählt und ihre Einfuhr wird nur unter den für letztere bestehenden besonderen Bedingungen gestattet.

Diese Verfügung wird in Folge des Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. I. M., Zahl 31827, kundgemacht.

Wien am 17. November 1848.

**Graf Lamberg,**  
k. k. Hofrath.

Freiherr von Hippersthal,  
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

